



Gemeinsamer Bericht

**des Vorstands der
STINAG Stuttgart Invest AG, Stuttgart
("STINAG")**

und

**der Geschäftsführer der
EfG-Beteiligungs-GmbH, Norderfriedrichskoog
("EfG")**

über den

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen STINAG und EfG
gemäß § 293a AktG**

- - -

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und Gesellschafter sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der STINAG und der Gesellschafterversammlung der EfG erstatten der Vorstand der STINAG und die Geschäftsführung der EfG gemäß § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der STINAG und der EfG.

I. Abschluss und Wirksamwerden des Vertrags

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der STINAG und der EfG ist am 23. April 2009 abgeschlossen worden. Er wird der ordentlichen Hauptversammlung der STINAG am 25. Juni 2009 nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der EfG wird dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag voraussichtlich im Juni 2009 zustimmen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das für die EfG zuständige Handelsregister wirksam.

II. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist ein üblicher Organschaftsvertrag, wie er in der Wirtschaftspraxis innerhalb eines Konzernverbundes häufig anzutreffen ist.

Auf den Inhalt der einzelnen Bestimmungen wird nachfolgend eingegangen.

1. Leitung der EfG (§ 1)

Die EfG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der STINAG. Die STINAG ist demnach berechtigt, der Geschäftsführung der EfG hinsichtlich der Leitung der EfG rechtsverbindliche Weisungen zu erteilen. Die Weisungen sind auch dann zu befolgen, wenn sie für die EfG nachteilig sind, jedoch dem übergeordneten Konzerninteresse dienen. Die STINAG ist nicht berechtigt, Weisungen zu erteilen, die den Bestand des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags selbst betreffen.

2. Gewinn- und Verlustübernahme (§ 2)

Die EfG ist verpflichtet ihren gesamten Gewinn an die STINAG abzuführen. Abzuführen ist danach unter Berücksichtigung des §301 AktG, der in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung findet, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss. Der abzuführende Gewinn mindert sich um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der bei der EfG in Rücklagen einzustellen ist. Nach der durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz geänderten Fassung des §301 AktG wird sich der abzuführende Gewinn außerdem um den Betrag der nach dem neuen § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgesperren Erträge mindern. Der abzuführende Gewinn erhöht sich um die Beträge, die den während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB entnommen werden.

Die EfG kann mit Zustimmung der STINAG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der STINAG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung sämtlicher Rücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden,

und die Abführung von Beträgen aus während der Laufzeit dieses Vertrags etwa gebildeten Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. Diese Rücklagen können auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrages herangezogen werden.

Die STINAG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der EfG auszugleichen, soweit ein Ausgleich nicht durch Entnahme von Beträgen aus anderen Gewinnrücklagen erfolgen kann, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt wurden. Die Ursache des Jahresfehlbetrags ist für die Ausgleichsverpflichtung ohne Bedeutung.

3. Vertragsdauer, Kündigung (§ 3)

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der STINAG sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der EfG. Wirksam wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der EfG. Er gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 01. Januar 2009, hinsichtlich der Ausübung des Weisungsrechts jedoch erst ab Eintragung in das Handelsregister der EfG. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der EfG ordentlich kündbar, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine etwaige Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der EfG.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern geschlossen wird. Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten muss der Vertrag auf die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits für das laufende Geschäftsjahr der EfG genutzt werden können, ist der Vertrag, abgesehen vom Weisungsrecht, das nicht rückwirkend ausgeübt werden kann, rückwirkend auf den Beginn des am 31. Dezember 2009 endenden Geschäftsjahres der EfG und damit rückwirkend ab 01. Januar 2009 geschlossen worden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag begründet mit seinem Wirksamwerden besondere Konzernleitungsbefugnisse der STINAG. Die STINAG ist berechtigt, der Geschäftsführung der EfG hinsichtlich der Leitung der EfG Weisungen zu erteilen. Diese Leitungsbefugnisse auf der Grundlage eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags setzen die Übernahme der Verlustausgleichspflicht

notwendig voraus. Die besonderen Leitungsbefugnisse, die Gewinnabführungsverpflichtung und die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechen dem gesetzlichen Leitbild des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der EfG vorgesehen, da die STINAG alleinige Gesellschafterin der EfG ist. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher ebenfalls nicht vorzunehmen.

Da die STINAG alle Geschäftsanteile der EfG hält, bedarf es keiner Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß §293b Absatz 1 AktG durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

III. Hintergrund und Zweck des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Die EfG ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der STINAG. Sie wurde am 08.11.2000 mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 und Sitz in Stuttgart gegründet und am 19.12.2000 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 21557 eingetragen. Die Sitzverlegung nach Norderfriedrichskoog wurde am 17.02.2003 im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter HRB 1871 HU eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens der EfG ist die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen an Industrie- und Handelsunternehmen und vermögensverwaltenden Gesellschaften sowie die Geschäftsführung für solche Unternehmen. Die EfG war persönlich haftender Gesellschafter der Erfrischungsgetränke-Beteiligungs-GmbH & Co. KG, die ursprünglich die Anteile der STINAG-Gruppe an der Coca-Cola Erfrischungsgetränke Aktiengesellschaft hielt. Im Wege der Anwachsung ging im Jahr 2004 das gesamte Vermögen der Erfrischungsgetränke-Beteiligungs-GmbH & Co. KG, die unter anderem die Anteile an der Coca-Cola Erfrischungsgetränke Aktiengesellschaft hielt, auf die EfG über; die Erfrischungsgetränke-Beteiligungs-GmbH & Co. KG erlosch. Heute verwaltet die EfG das aus der Veräußerung der Anteile an der Coca-Cola Erfrischungsgetränke Aktiengesellschaft resultierende Vermögen.

Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags soll eine ertragsteuerliche Organschaft (Körperschafts- und Gewerbesteuer) nach §§ 14, 17 KStG, §2 Absatz 2 GewStG zwischen der STINAG und der EfG begründet werden.

Diese Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung von EfG als Organgesellschaft und STINAG als Organträger in der Weise, dass das Einkommen der EfG für Zwecke der Körperschafts- und Gewerbesteuer der STINAG zuzurechnen ist.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ermöglicht es außerdem, dass das Ergebnis der EfG im selben Geschäftsjahr von der STINAG vereinnahmt werden kann.

IV. Wirtschaftliche Bedeutung der Gewinnabführungsverpflichtung und der Verpflichtung zum Verlustausgleich; Alternativen zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist die EfG verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die STINAG abzuführen. Dem steht die Verpflichtung der STINAG gegenüber, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der EfG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ermöglicht eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste der EfG im Rahmen der körperschaftssteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft. Er dient ferner zur Optimierung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kosten.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der STINAG und der EfG, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, besteht nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne von § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung der STINAG und der EfG erreicht werden können. Umstrukturierungen mit dem Ziel einer steuerlichen Ergebniskonsolidierung wären wesentlich aufwendiger.

Stuttgart, den _____ 2009

STINAG Stuttgart Invest AG

Der Vorstand:

Peter May

Bernhard Rebel

EfG-Beteiligungs-GmbH

Die Geschäftsführung:

Bernhard Rebel

Dieter Woiwode